

2/2023

Synopse

Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.010**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) vom 23. Oktober 2017:
Art. 17 Abstimmungsergebnis ¹ Über das Ergebnis der Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll mit folgenden Daten erstellt: a) Zweck, Datum und Ort der Abstimmung; b) Zahl der Stimmberechtigten; c) Zahl der eingegangenen Stimmzettel; d) Zahl der leeren und ungültigen Stimmen; e) Zahl der gültigen Stimmzettel, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage. ² Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht. ³ Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin des Stimmbüros und im Falle der Auslandschweizer durch den Ratschreiber oder die Ratschreiberin zu bestätigen.	e) Zahl der gültigen Stimmzettel oder Stimmen, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage. ² Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren oder ungültigen Stimmzettel ausser Betracht. Bei Stimmzetteln mit Mehrfachstimmen fallen zudem leere Zeilen oder Kästchen und ungültige Einzelstimmen ausser Betracht.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Art. 18 Ungültige Stimmzettel ¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie a) nicht amtlich sind; b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind; c) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen; d) zusätzliche Anmerkungen oder Zeichen enthalten. ² Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn a) sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eingetroffen sind; b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Couvert befinden; c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen der stimmenden Person entspricht, nicht unterzeichnet ist.	<i>Text entfernt.</i> b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln zum gleichen Abstimmungsgegenstand im gleichen Couvert befinden;
	Art. 19a Ungültige Stimmen ¹ Stimmen sind ungültig, wenn der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig erkennbar ist. ² In Wahlen sind Stimmen zusätzlich ungültig, wenn: a) der Name einer Person aufgeführt ist, die im betreffenden Wahlkreis nicht gewählt werden kann; oder b) sich der aufgeführte Name nicht eindeutig einer wählbaren Person zuordnen lässt.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	³ Ist eine Person vor dem Wahlgang öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden, wird eine Stimme dieser Person zugerechnet, auch wenn die Angaben auf dem Stimmzettel a) auf andere wählbare Personen ebenfalls zutreffen oder b) ungenau sind. Voraussetzung ist, dass nicht anderweitig begründete Zweifel bestehen, dass die Stimme der vorgeschlagenen Person zukommen soll.
Art. 23 Vorbereitung der Abstimmungen ¹ Die Abstimmungsunterlagen und der Stimmrechtsausweis sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen. ² Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Stimmzettel“, die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft. Bei Wahlen enthält er für jede Einzelwahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und eine Linie für die Beantwortung.	² Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung "Stimmzettel", die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft. ³ Bei Sachabstimmungen enthält der Stimmzettel die Abstimmungsfrage und eine Linie oder ein Kästchen für die Beantwortung. Bei Abstimmungen mit mehreren Antwortmöglichkeiten enthält der Stimmzettel so viele Linien oder Kästchen, wie Antwortmöglichkeiten bestehen. ⁴ Bei Einzelwahlen enthält der Stimmzettel die Angaben zur Wahl und eine Linie für das Einfügen des Namens sowie der weiteren notwendigen Daten der zu wählenden Person. Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Sitze einer Behörde kann der Stimmzettel so viele Linien enthalten, wie Personen zu wählen sind.
Art. 24 Erforderliches Mehr	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
¹ Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Zettel, mehr als die Hälfte auf sich vereint. ² In zweiten Wahlgängen gilt das relative Mehr. Gewählt sind die Person oder die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Erreichen mehrere Personen das gleiche zur Wahl berechtigende Resultat und können sie nicht alle als gewählt bezeichnet werden, entscheidet das vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Stimmbüros zu ziehende Los. ³ Zweite Wahlgänge sind umgehend öffentlich auszuschreiben und finden frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang statt.	¹ Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmen, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Stimmen, mehr als die Hälfte auf sich vereint.
Art. 27 Veröffentlichung ¹ Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen sind in angemessener Weise bekannt zu geben. Gewählten ist von der Wahl umgehend schriftlich Kenntnis zu geben.	Art. 27 Abschluss der Abstimmung ² Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung der Rechtsmittel entscheidet die Bezirks- oder Gemeindebehörde über die Vernichtung der Stimmzettel.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. März 2023 in Kraft.